

Antrag

Initiator*innen: Sören Bund-Becker (Landesvorstand)

Titel: Geschäftsordnung Parteirat

Antragstext

1 I. Auszug aus der Landessatzung (Stand 24.11.2019)

2 § 9 Organe des Landesverbandes

3 Organe des Landesverbandes sind:

4 - der Landesparteitag;

5 - der Kleine Parteitag;

6 - der Parteirat;

7 - der Landesvorstand;

8 - das Landesschiedsgericht;

9 - der Landesfinanzrat;

10 - die Landeswahlversammlung und die Wahlkreisversammlungen.

11 Die Beratung und Beschlussfassung des Landesparteitages und des Kleinen
12 Parteitags sowie der Landeswahlversammlung und der Wahlkreisversammlungen findet
13 grundsätzlich parteiöffentlich statt; Dritte können als Gäste zugelassen werden.
14 Davon ausgenommen sind nur Beratungsgegenstände, bei denen der Datenschutz oder
15 die Rechte einzelner Mitglieder berührt werden. Zu den übrigen Organen können
16 Mitglieder und Gäste zugelassen werden.

17 § 13 Parteirat

18 (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand und entwickelt und plant gemeinsame
19 politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat
20 Beschlüsse fassen.

21 (2) Der Parteirat besteht aus:

22 - den beiden Landesvorsitzenden,

23 - dem/der politischen Landesgeschäftsführer*in,

24 - dem/der Landesschatzmeister*in,

25 - einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband,
26 die/der von diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in

27 Mitgliederversammlungen gewählt werden.

28 Der oder die Sprecher/in der Grünen Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des
29 Parteirates teil.

30 (3) Der Parteirat wählt für die Dauer von 2 Jahren eine*n Vorsitzende*n, die/der
31 beratend an den Landesvorstandssitzungen teilnimmt. Der Parteirat gibt sich eine
32 Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf. Der
33 Landesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten des Parteirates zu verlangen.
34 Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

35 (4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder
36 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht für
37 den Parteirat kandidieren.

38 § 17 Beschlussfähigkeit

39 ...

40 (3) Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
41 mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

42 II. Geschäftsordnung1 des Parteirates

43 § 1 Einladung

44 (1) Der Parteirat wird von der/dem Vorsitzenden des Landesparteirates (bzw. im
45 Falle eines Fehlens vom Landesvorstand) mit einer Frist von mindestens sieben
46 Tagen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung, der vorläufigen
47 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden nach § 13 Abs. 2 der
48 Landessatzung² zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Antrags- und
49 Meldefristen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und kann auch per
50 eMail erfolgen. Sie erfolgt an die in der Adressdatei des Landesverbandes
51 jeweils aufgeführte Anschrift oder eMail-Adresse der nach § 13 Abs. 2 LS dem
52 Parteirat angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorsitzenden der
53 Kreisverbände. Die Vorsitzenden der Kreisverbände leiten die Einladung
54 unverzüglich an die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten ihres Kreisverbandes
55 weiter. Hinsichtlich Kreisverbänden, die ihre Delegiertenliste zum Parteirat
56 bereits vorab gemeldet haben, soll die Einladung zugleich unmittelbar an die
57 darin aufgeführten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten erfolgen (schriftlich bzw.
58 per eMail an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte
59 Anschrift).

60 (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt
61 werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

62 (3) Stichtag zur Feststellung der Mitgliederzahlen der Kreisverbände ist der
63 letzte Tag des Quartals, das vor der Sitzung liegt; maßgeblich sind die beim
64 Landesverband gemeldeten Mitglieder der Kreisverbände.

65 (4) Die Meldefrist für die Delegierten der Kreisverbände beträgt bei regulärer
66 Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GO) drei Tage, ebenso die Antragsfrist. Bei
67 verkürzter Ladungsfrist (§ 1 Abs. 2 GO) beträgt diese Meldefrist einen Tag,
68 ebenso die Antragsfrist. Delegiertenmeldungen und Anträge können per Brief, per

69 Fax und per eMail an die eMail-Adresse der Landesgeschäftsstelle³ erfolgen.

70 (5) Für die Ladungsfristen gilt bei postalischem Versand das bestätigte
71 Einlieferungsdatum und bei Versand per eMail das Datum der Absendung der eMail.
72 Maßgeblich ist das Datum des Versands durch die Landesgeschäftsstelle, nicht das
73 Datum einer etwaigen Weiterleitung durch die Kreisvorsitzenden. Für die Melde-

74 und Antragsfristen gilt das Datum des Eingangs auf der Landesgeschäftsstelle.

75 (6) Der Parteirat wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Vorsitzende*n,
76 die/der beratend an den Landesvorstandssitzungen teilnimmt. Er kann außerdem für
77 den gleichen Zeitraum eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Parteirats
78 wählen, die/der die/den Vorsitzende*n des Parteirats im Falle ihrer/seiner
79 Verhinderung in allen Aufgaben und Funktionen vorrangig vor dem Landesvorstand
80 vertritt (Einladungen, Eröffnung, Mandatsprüfung, Beschlussfähigkeit, Präsidium,
81 Landesvorstand etc.).

82 (7) Die/der Vorsitzende des Parteirats lädt mindestens zweimal pro Kalenderjahr
83 zu einer Sitzung des Parteirats ein. Bei Fehlen einer/eines
84 Parteiratsvorsitzenden erfolgt die Einladung durch den Landesvorstand.

85 (8) Versammlungsorte sollen barrierefrei sein.

86 (9) Sitzungen des Parteirats (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 GO) können auch in Form
87 einer Videokonferenz stattfinden. Der entsprechende Link ist in der Einladung
88 anzugeben; die Angabe des Ortes (§ 1 Abs. 1 GO) entfällt in diesem Fall.

89 § 2 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Präsidium, Protokoll, Tagesordnung,
90 Sitzungsordnung

91 (1) Der Parteirat wird durch die/den Vorsitzende*n des Parteirats eröffnet,
92 die/der die Mandatsprüfung der Mitglieder des Parteirats übernimmt sowie die
93 Beschlussfähigkeit feststellt. Im Falle eines Fehlens einer/s Vorsitzenden des
94 Parteirats erfolgt dies durch die Landesvorsitzenden. Die Mandatsprüfung umfasst
95 auch die ordnungsgemäße Mindestquotierung der gemeldeten Delegierten
96 entsprechend dem Frauenstatut.

97 (2) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung
98 mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

99 (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit schlägt die/der Vorsitzende des
100 Parteirats ein geschlechterparitätisch besetztes Präsidium vor, das mit
101 einfacher Mehrheit der Versammlung bestätigt wird und in der Folge die
102 Versammlung leitet sowie das Protokoll führt. Die/der Vorsitzende des Parteirats
103 gehört dem Präsidium kraft Amtes an. Im Falle eines Fehlens einer/s Vorsitzenden
104 des Parteirats erfolgt der Vorschlag durch die Landesvorsitzenden und gehören
105 diese dem Präsidium kraft Amtes an.

106 (4) Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung zur
107 Beschlussfassung vor.

108 (5) Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro- und einer
109 Kontrarede abgestimmt; sie benötigen eine einfache Mehrheit. Anschließend findet
110 eine Schlussabstimmung statt, bei der die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
111 beschlossen wird.

112 (6) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
113

114 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein GO-Antrag auf Rückholung zu
115 stellen, mit dem gemäß § 5 Abs. 6 dieser GO verfahren wird.

116 (7) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
117 zulässig.

118 (8) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand im Versammlungsraum
119 und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus. Entsprechendes gilt bei
120 Videokonferenzen.

121 § 3 Anträge

122 (1) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisvorstände sowie
123 sämtliche Mitglieder des Parteirats.

124 (2) Anträge sollen bis zur Frist aus § 1 Abs. 4 dieser GO gestellt werden.

125 (3) Dringlichkeitsanträge sollen spätestens zu Beginn der Versammlung bei dem
126 Präsidium eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Anträgen, die
127 sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß § 1 Abs.
128 3 dieser GO eingetreten ist und eine Beschlussfassung des Parteirats erfordert.
129 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Parteirat mit
130 einfacher Mehrheit.

131 (4) Änderungsanträge sind vor der Abstimmung über den Antrag, auf den sie sich
132 beziehen, einzubringen. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so
133 ist der weitestgehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.

134 (5) Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw.
135 Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt
136 die Schlussabstimmung.

137 (6) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesfinanzrates und
138 sind diesem hierzu vor oder nach dem Parteirat vorzulegen.

139 (7) Mitglieder des Parteirats können Geschäftsordnungsanträge stellen. Sie sind
140 sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln. Die Debatte über
141 einen Geschäftsordnungsantrag ist auf eine Gegenrede zu begrenzen. Bei Bedarf
142 kann das Präsidium darüber abstimmen lassen, ob weitere Pro- und Kontrareden
143 zugelassen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit
144 angenommen.

145 (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf

146 (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages,

147 (b) Schließen der Redeliste,

148 (c) Ende oder Öffnen der Debatte,

149 (d) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder,

150 (e) Änderung der Tagesordnung,

151 (f) Unterbrechung der Beratung,

152 (g) Begrenzung der Redezeit,

153 (h) Wiederholung der Abstimmung,

154 (i) Feststellung der Beschlussfähigkeit,

155 (j) Klärung der Verfahrensweise.

156 § 4 Redebeiträge

157 (1) Jedes Mitglied des Parteirats hat auf dem Parteirat im Rahmen der
158

159 Redezeitregelung das Rederecht; gleiches gilt für die Mitglieder des
160 Landesvorstands und die Ersatzdelegierten der Kreisverbände. Redebeiträge von
161 Mitgliedern und Gästen können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
162 (2) Wortmeldungen sind beim Präsidium anzuzeigen.
163 (3) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.
164 (4) Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge für den jeweiligen
165 Tagesordnungspunkt begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über
166 diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als vorgesehene Beiträge vor,
167 entscheidet das Los. Eine Verlängerung der Debatte kann auf Antrag durch die
168 Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
169 (5) Die Redeliste wird getrennt nach Frauen und Männern geführt; diese reden
170 abwechselnd. Ist die Redeliste bei Frauen oder Männern erschöpft, ist die
171 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

172 § 5 Wahlen und Abstimmungen

173 (1) Die Wahlen der/des Vorsitzenden des Parteirats sowie der/des
174 stellvertretenden Vorsitzenden des Parteirats erfolgen einzeln und geheim. Bei
175 den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
176 Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen,
177 sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Regelungen des
178 Frauenstatuts sind bei allen Wahlen zu wahren.

179 (2) Es gilt als gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute
180 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang
181 genügt die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei
182 Stimmgleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Enthaltungen
183 und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht
184 berücksichtigt.

185 (3) Abstimmungen erfolgen offen.

186 (4) Sofern in dieser GO nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen,
187 wenn er die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf
188 sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In diesem Fall
189 kann das Präsidium die Debatte wiedereröffnen.

190 (5) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung
191 wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind nur dann zulässig, wenn sie das
192 Präsidium zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet.
193 Das Präsidium kann auch eine geheime Abstimmung durchführen lassen.

194 (6) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und
195 Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie
196 Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, benötigt aber zur Annahme eine 2/3-
197 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

198 (7) Wahlen und Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch elektronisch über
199 ein Abstimmungstool durchgeführt werden. Bei einem elektronischen
200 Abstimmungstool muss bei geheimen Wahlen gewährleistet sein,
201 dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt sowie alle Stimmen erfasst
202 werden. Vor dem Einsatz eines elektronischen Abstimmungstools muss das System
203

204 erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt werden.

205 § 6 Inkrafttreten

206 (1) Die Geschäftsordnung wird zu Beginn des Parteirats mit einfacher Mehrheit
207 beschlossen und gilt auch für folgende Versammlungen, sofern sie nicht zu Beginn
208 einer Versammlung geändert wird.

209 (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können vor deren Beschluss
210 gestellt und nach einer Pro- und einer Kontrarede abgestimmt werden; sie
benötigen eine einfache Mehrheit. Bei Bedarf kann das Präsidium darüber
abstimmen lassen, ob weitere Pro- und Kontrareden zugelassen werden.
beschlossen auf der Sitzung des Parteirats am 10. Juli 2022 in Saarbrücken